



Übersicht

- Zielsetzung der VVG-Reform
- Eckpunkte der VVG-Reform
- Unmittelbare Auswirkungen des VVG 2008 auf Kalkulation
- Auswirkungen des VVG 2008 auf Produktgestaltung
- Produkt- und Geschäftspolitik eines Lebensversicherungsunternehmens im Hinblick auf VVG 2008



aus Sicht des Gesetzgebers

- erhöhte Transparenz- und Informationsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Vermittler
- Materielle Verbesserungen für Versicherungsnehmer
- Umsetzung von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und von BGH-Urteilen

aus Sicht der Branche

- Modernisierung des 100-Jahre alten Vertragsgesetzes (neue Systematik, neue Produkte)
- höhere Akzeptanz von Versicherungsprodukten in der Öffentlichkeit
- sichere rechtliche Grundlage



Verbesserung und Stärkung des Verbraucherschutzes



Transparenz und Informationen (1)

Beratung des Versicherungsnehmers (§ 6, § 59 – § 73 VVG 2008)

- Beratungspflichten für Versicherer
(bedarfsbezogene Beratung, transparente Darstellung)
- Dokumentationspflichten des Beratungsgesprächs vor Vertragsschluss
- Verzicht auf Beratung möglich (schriftliche Verzichtserklärung)
- Beratungspflicht auch während der Vertragslaufzeit, soweit Bedarf für Versicherer erkennbar
(Verzicht im Einzelfall durch schriftliche Erklärung möglich)
- Mitteilungs- und Beratungspflichten für Versicherungsvermittler und Makler gemäß Vermittlerrichtlinie



Transparenz und Informationen (2)

Umfangreiche Informationen vor Vertragsabschluss (§ 7 VVG 2008)

- Vertragsbestimmungen einschließlich AVB sowie weitere Informationsinhalte in Textform
- Detaillierte Informationsinhalte sind in VVG-InfoV festgelegt
- Verzicht auf Vorabinformation durch Versicherungsnehmer möglich (schriftliche Verzichtserklärung)



Das bisher häufig praktizierte Policenmodell ist nicht mehr zulässig

Erweiterte laufende Informationen nach Vertragsabschluss (§ 7 VVG 2008)

- bei Änderungen früherer Informationen
- Inhalte sind in VVG-InfoV geregelt



Materielle Verbesserungen für Versicherungsnehmer (1)

Anzeigepflichten (§§ 19, 21 VVG 2008)

- Nur solche Umstände anzeigepflichtig, nach den in Textform explizit gefragt wird
- Rücktrittsmöglichkeiten durch den Versicherer bei Anzeigepflichtverletzung eingeschränkt
(grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Arglist)

Obliegenheitsverletzungen (§ 28 ff VVG 2008)

- Leistungsfreiheit des Versicherers eingeschränkt
(grobe Fahrlässigkeit: quotale Leistung)



Materielle Verbesserungen für Versicherungsnehmer (2)

Rückkaufswert (§ 169 VVG 2008)

- Berechnungsbasis: Deckungskapital mit Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation
- Verteilung der rechnungsmäßigen Abschlusskosten (Zillmerkosten) auf 5 Jahre
- Stornoabzug nur möglich, falls vereinbart, beziffert und angemessen, jedoch kein Abschlag für noch nicht getilgte Abschlusskosten möglich

Gilt für Neuverträge ab 01.01.2008



Materielle Verbesserungen für Versicherungsnehmer (3)

Beteiligung an Bewertungsreserven (§ 153 VVG 2008)

- Ab dem 01.01.2008 steht den Lebensversicherungskunden eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (BWR) zu
- Dazu hat das Lebensversicherungsunternehmen seine Bewertungsreserven den anspruchsberechtigten Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen
- Bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn wird der zugeteilte Betrag zur Hälfte an den Versicherungsnehmer ausgezahlt
- Die Kunden sind einmal jährlich über ihren Anteil an den Bewertungsreserven zu informieren
- Bei Zuteilung von Bewertungsreserven sind Erfordernisse des Aufsichtsrechts vorrangig zu berücksichtigen
(Ergänzung in Gesetzesbegründung während Beratung im Rechtsausschuss)



Aktuelle Produktentwicklungen

Regelungen zur Berufsunfähigkeitsversicherung (§§ 172 – 177 VVG 2008)

- Leitbild für entsprechende Produktangebote
- Normierung der Leistungsdefinition
- Mindestanforderung an Verfahren zur Leistungsanerkennung und Leistungsfreiheit



Neue Rückkaufswertregelung (1)

Berechnungsbasis für Rückkaufswert (§ 169 Abs. 3 Satz 1 VVG 2008)

Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ... berechnete Deckungskapital der Versicherung, ...

Bisherige Regelung (§ 176 Abs. 3 Satz 1 VVG-alt)

Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ... als Zeitwert der Versicherung zu berechnen.



Höhe des Rückkaufswerts ist bei Vertragsbeginn festgelegt und garantiert

Mögliche Probleme

- Bilanzierung nach IFRS (Marktwertbilanz)
- Auswirkung auf Eigenkapitalbedarf (Solvency II)
- Stornowellen bei extremen Kapitalmarktentwicklungen



Neue Rückkaufswertregelung (2)

Einschränkung der Rückkaufswertgarantie (§ 169 Abs. 6 VVG 2008)

Der Versicherer kann den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschliessen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Offene Fragen hierzu:

- Wann sind Belange der Versicherungsnehmer gefährdet?
- Wer stellt Gefährdung fest?
- Ist Verschuldungsgrad des Lebensversicherungsunternehmens entscheidend? (objektive / subjektive Tatbestände)
- Wie erfolgt evtl. Kürzung des Rückkaufswertes?



Neue Rückkaufswertregelung (3)

Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens 5 Jahre (§ 169 Abs. 3 Satz 1 VVG 2008)

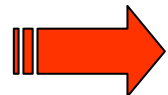
Der Rückkaufswert ist das ... Deckungskapital der Versicherung, bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt;

Umsetzungsvarianten:

- a) kalkulatorische Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre
- b) Beitragskalkulation mit normaler Zillmerung und Mindestrückkaufswerten (\geq gezillmerter Deckungskapital)

Zu beachten:

In der Bilanz ist als Verpflichtung immer mindestens der einzelvertragliche Rückkaufswert einzustellen (§ 25 Abs. 2 RechVersV)



Bilanzielle Belastung für das Lebensversicherungsunternehmen, aber Aktivierungsmöglichkeit (§ 4 Abs. 3 DeckRV)



Neue Rückkaufswertregelung (4)

Stornoabzug eingeschränkt

- bisher Abzug möglich für
 - Amortisationskosten
(noch nicht getilgte Abschlusskosten)
 - Erhöhte Verwaltungskosten
 - Antiselektion
 - Vorfinanzierung von Solvenzkapital
- Nach § 169 Abs. 5 VVG 2008 ist Abzug für noch nicht getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht mehr zulässig
- Stornoabzug muss vereinbart, beziffert und angemessen sein (§ 169 Abs. 5 VVG 2008)
 - ➔ Im Einzelfall gerichtliche Überprüfung möglich

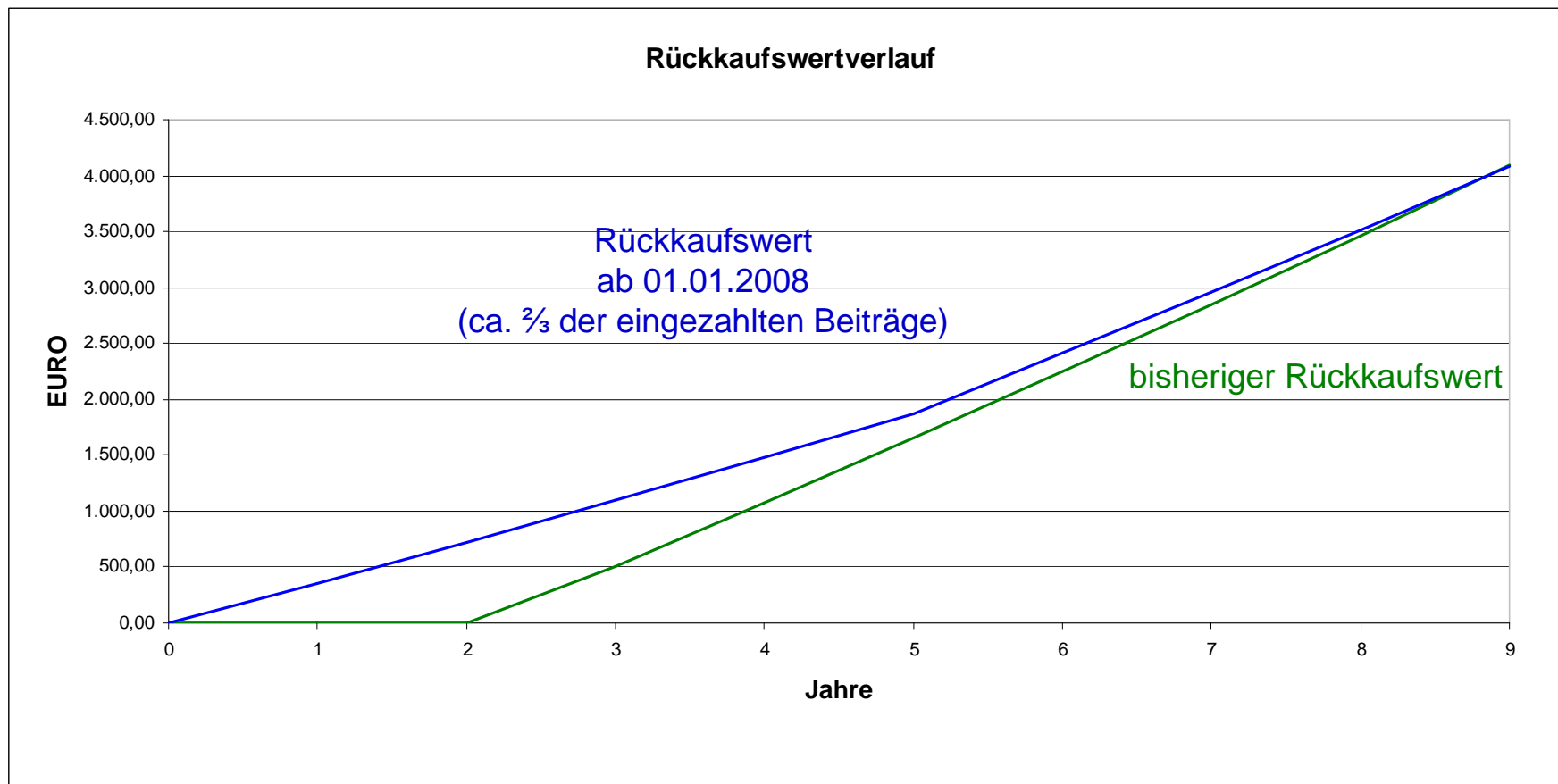
Unmittelbare Auswirkungen des VVG 2008 auf Kalkulation



Neue Rückkaufswertregelung (5)

- Zahlenbeispiel für neue Rückkaufswertregelung (in den ersten 10 Jahren)

Rentenversicherung, Eintrittsalter 30 Jahre, Aufschubdauer 30 Jahre, Jahresrente 1.000 EUR





Neue Rückkaufswertregelung (6)

Auswirkungen für Versicherungsnehmer

- Deutliche Erhöhung der Rückkaufswerte in den ersten 5 Jahren
- Höhere Rückkaufswerte auch in späteren Jahren, da Stornoabschlag i.d.R. niedriger
- Ablaufwerte evtl. niedriger

Auswirkungen für Vermittler

- Änderungen der Provisionsregelung (Haftungsdauer, verteilte Auszahlung)

Auswirkungen auf Lebensversicherungsunternehmen

- niedrigere Ertragswerte / EV
- höhere Stornowerte in den ersten Jahren



Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung (1)

Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Verschuldensform	Vertragsändernde Umstände	Vertragshindernde Umstände
einfache Fahrlässigkeit	rückwirkende Vertragsanpassung	Kündigung
grobe Fahrlässigkeit	rückwirkende Vertragsanpassung	Rücktritt
Vorsatz	Rücktritt	Rücktritt
Arglist	Rücktritt / Anfechtung	Rücktritt / Anfechtung



Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung (1)

Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Verschuldensform	Vertragsändernde Umstände	Vertragshindernde Umstände
einfache Fahrlässigkeit	rückwirkende Vertragsanpassung	Kündigung
grobe Fahrlässigkeit	rückwirkende Vertragsanpassung	Rücktritt
Vorsatz	Rücktritt	Rücktritt
Arglist	Rücktritt / Anfechtung	Rücktritt / Anfechtung

 Mehrleistungen bei einfacher und grober Fahrlässigkeit gegenüber altem VVG

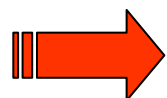
Unmittelbare Auswirkungen des VVG 2008 auf Kalkulation



Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung (2)

Beispielhafte Quantifizierung der Mehrleistungen

	Basis-Szenario	Arglist-Szenario	Bad-case-Szenario
Biometrischer EV bei altem VVG	16,9 %	19,5 %	16,9 %
Biometrischer EV bei VVG 2008	13,0 %	16,7 %	9,0 %
Margenverlust (relativ)	23 %	14 %	47 %
Kompensation durch Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten	6,0 %	4,5 %	12,3 %



In der Regel wurden die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten für Neugeschäft um ca. 5 – 10 % angehoben



Beteiligung an Bewertungsreserven (1)

Vorgehensweise bei der Ermittlung der einzelvertraglichen Anteile an den Bewertungsreserven

1. Schritt:
(BWR_{ges}) Feststellung der gesamten Bewertungsreserven zum Berechnungsstichtag
2. Schritt:
($BWR-VN_{ges}$) Berechnung des den Versicherungsnehmer insgesamt zuordenbaren Anteils (i.d.R. einmal jährlich, über Passivposten der Bilanz)
3. Schritt:
($BWR-VN_{ind}$) Ermittlung des einzelvertraglichen Anteils eines Versicherungsnehmers an den $BWR-VN_{ges}$ (i.d.R. einmal jährlich, über geeignete historische Vertragswerte)

Achtung: Zuteilung der Bewertungsreserven muss nach einem verursachungsorientierten Verfahren erfolgen (§ 153 Abs. 3 Satz 1 VVG 2008)

Verbandsempfehlung zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven mit DAV und BaFin abgestimmt



Beteiligung an Bewertungsreserven (2)

Auswirkungen auf Produktgestaltung

- keine unmittelbare Auswirkung auf Kalkulationsgrundlagen
- Auswirkungen auf Überschussregelungen
 - laufende Überschussbeteiligung (Kürzung)
 - Schlussüberschussanteile (Kürzung, Anrechnung)
 - Mindestbeteiligung bei Bewertungsreserven
- Auswirkungen auf Solvabilität
 - freie RfB
 - Schlussüberschussanteilfonds
 - Bindung von BWR-Auszahlungen in RfB
- Einfluss auf Kapitalanlagepolitik (Ausschüttungen, Asset-Allocation)

Je nach Stornoentwicklung werden ca. 11 % - 13 % der Bewertungsreserven pro Jahr ausgezahlt



Beteiligung an Bewertungsreserven (3)

Bewertungsreserven und Leistungsverpflichtungen

- Vorhandene Bewertungsreserven werden teilweise für Sicherstellung der Leistungsverpflichtungen benötigt
 - Stresstests für adverse Kapitalmarktszenarien
 - Solvency II
 - Bewertungsreserven aus Zinspapieren

- Gesetzlicher Vorbehalt (§ 153 Abs. 3 Satz 3)

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt

Zusätzliche Ergänzung / Erläuterung dieser Passage in Gesetzesbegründung
(durch Beratung in Rechtsausschuss eingebracht)

- Konkrete Anleitung zum gesetzlichen Vorbehalt der Beteiligung an Bewertungsreserven wird derzeit zwischen GDV und BaFin diskutiert und erarbeitet („Ausschüttungssperre“)



Kostenausweis im Rahmen der Informationspflichten (1)

Rechtlicher Rahmen

- Gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung sind in der Lebensversicherung die einkalkulierten Abschlusskosten und die übrigen einkalkulierten Kosten anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV)
- Die Kostenangaben sind in Euro auszuweisen (§ 4 Abs. 4 VVG-InfoV)
- Empfehlung des GDV zu den Kostenangaben im Produktinformationsblatt
Neben der Nennung der absoluten Kosten wird empfohlen, die Auswirkung der laufenden Kosten auf die Rendite darzustellen.
(sog. Renditeeffekt)



Kostenausweis im Rahmen der Informationspflichten (2)

Beispielhafte Darstellung

Durch den Abschluss und die Verwaltung dieses Vertrages fallen Kosten an, die in dem Beitrag von monatlich 100 EUR bereits enthalten sind. Die Kosten Ihres Vertrages bestehen aus einem einmaligen Beitrag von 1.440 EUR und weiteren Beträgen von 10,20 EUR pro Beitragsfälligkeit. Die einmaligen Kosten werden bei Kündigung oder Beitragsfreistellung während der ersten 5 Jahre nur anteilig in Rechnung gestellt. Nach Rentenbeginn betragen die eingerechneten Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100 EUR Jahresrente.

Unter der Voraussetzung, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Aufschubdauer unverändert bleibt, entsprechen diese in dem Beitrag einkalkulierten laufenden Kosten einem Renditeeffekt von 0,49 %-Punkte. Mit dem Renditeeffekt wird die Beitragsrendite eines Lebensversicherungsvertrages mit der Rendite eines fiktiven Vertrages verglichen, bei dem keine laufenden Kosten einkalkuliert sind. Der Renditeeffekt gibt an, wie viel Prozentpunkte der möglichen Rendite durch die einkalkulierten laufenden Kosten verbraucht werden.



Kostenausweis im Rahmen der Informationspflichten (3)

Auswirkungen auf Produktgestaltung

- Konkrete Auswirkungen auf Produktgestaltung derzeit nicht absehbar
- Denkbare Szenarien:
 - Reduktion kalkulatorischer Kosten allgemein
 - Erweiterung des Produktangebots mit reduzierten (Abschluss-)Kosten (Gleichbehandlungsgrundsatz?)
 - Honorartarife
 - Verschiebung von einmaligen zu laufenden Kosten und umgekehrt



Produktgestaltung in der Berufsunfähigkeitsversicherung

- Leitbild für Berufsunfähigkeitsversicherung im VVG 2008 festgelegt (§§ 172 – 177)
- Alternative Produktgestaltungen für BU weiterhin möglich
- Abweichung von Leitbild erfordert jedoch umfassende Transparenz, z.B. durch Hinweise / Gestaltungen bei
 - Antrag
 - Produktinformationsblatt
 - Versicherungsbedingungen
 - Versicherungsschein
 - Produktname



Neue Herausforderungen

- Geringere Gewinnmargen durch
 - erhöhte Rückkaufswerte
 - geringere Stornoabzüge
 - geringere kalkulatorische Kostenzuschläge
 - eingeschränkte Sanktionen bei Anzeigepflichtverletzungen
- Erhöhtes Risikopotenzial durch
 - Ausschüttung von Bewertungsreserven
 - Erhöhte Garantien (Rückkaufswerte)
- Steigender Wettbewerb innerhalb der Versicherungsbranche und mit anderen Finanzdienstleistern (Banken, Investmentgesellschaften)



Mögliche Reaktionen der Lebensversicherungsunternehmen

- Beschleunigung von Konzentrationsprozessen (Fusionen)
- Änderung des Produktsortiments
 - geringere Garantien
 - fondsgebundene Produkte, evtl. unter Einbindung von externen Garantien (Hedging)
 - Änderung der Kapitalanlagestruktur bei konventionellen Produkten (Auswirkungen auf Überschussbeteiligung)
- Verstärkte Auslandsaktivitäten
 - Produkte für ausländische Märkte
 - Angebote für deutschen Markt über ausländische Töchter („Aufsichtsarbitrage“)



Mathematik ist ...

nicht nur „Zahlen und Formeln“.

www.jahr-der-mathematik.de

